ZKJF

Konzeption zum Begleiteten Umgang

Zentrum für Kinder,- Jugend, und Familienhilfe
Main-Kinzig e. V. , Hanau
Dörnigheimer Str. 1
63452 Hanau
Tel.: 06181/906860

Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
Philipp-Reis-Str. 2
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051/91101-0

Jugendhilfestation Schlüchtern
Gartenstr. 3
36381 Schlüchtern
Tel.: 06661/6892

Inhalt

1. Definition Begleiteter Umgang

2. Gesetzliche Grundlagen

3. Zielgruppen

4. Ziele

5. Ablauf

6. Grenzen / Ausschluss

7. Kooperation

1. Definition

Begleiteter Umgang ist eine zeitlich befristete Jugendhilfeleistung zur Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen dem umgangsberechtigten Kind und wichtigen Bezugspersonen.
Die Kontakte werden mit professioneller Unterstützung einer pädagogisch geschulten Fachkraft angebahnt und durchgeführt. Die emotionalen Beziehungen sollen gestärkt und die Bindungen gefestigt werden. Dabei steht die Förderung der psychosozialen Entwicklung des Kindes im Fokus dieser Hilfemaßnahme.

Elterngespräche werden flankierend angeboten, um Konflikte zu reduzieren und einvernehmliche Umgangsregelungen zu erarbeiten.

Mit der Verselbstständigung der Kontakte endet der Begleitete Umgang.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Begleitete Umgang ist im SGB und im BGB verankert.

- **§ 1684 BGB**
- **§ 1685 BGB**
- **§ 18 SGB VIII**

3. Zielgruppen

Das Angebot richtet sich im Besonderen an Kinder und deren getrennt lebende Eltern, die eine vorübergehende Unterstützung bei der Durchführung von Umgangskontakten benötigen. Ebenso können weitere wichtige Bezugspersonen, wie Geschwister, Großeltern, Stiefelternteile oder frühere Pflegeeltern Bedarf anmelden.

4 Zugang/Anmeldung

Die Eltern oder andere Umgangsberechtigte melden sich abhängig vom Wohnort in einer der Beratungsstellen telefonisch oder persönlich an. Die Jugendhilfestation ist für Familien aus dem Altkreis Schlüchtern, die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für Familien aus dem Altkreis Gelnhausen zuständig.

Eltern oder andere Umgangsberechtigte vereinbaren einen Termin

- auf eigenen Wunsch
- auf Initiative des Jugendamtes MKK
- auf Anordnung oder Empfehlung des Familiengerichts Gelnhausen

Das Angebot ist grundsätzlich freiwillig. Die Kooperation der Eltern mit den Fachkräften und die gemeinsame Planung und Ausgestaltung der Umgangstermine sind für den Erfolg des Beratungsprozesses maßgeblich entscheidend.

5. Ziele

Es gibt unterschiedliche Zielsetzungen für den Begleiteten Umgang:

- Die Umgangskontakte zwischen Kindern und den umgangsberechtigten Personen werden vorübergehend an einem geschützten Ort verlässlich gestaltet.
- Die Umgangsberechtigten werden in der Phase der Unsicherheit nach der Trennung vom Kind begleitet und sie werden für die Bedürfnisse des Kindes nach Beziehungskontinuität sensibilisiert.
- Die Konflikte zwischen Eltern oder zwischen Eltern und Umgangsberechtigten werden reduziert und eine gute Kommunikation und Kooperation hinsichtlich der Interessen des Kindes gefördert.
- Den Kindern wird eine neutrale allparteiliche außerfamiliäre Ansprechperson in der schwierigen Trennungsphase angeboten, die Kinder werden entlastet.
- Die Beteiligten werden bei einer einvernehmlichen Umgangsregelung und der Verselbstständigung unterstützt.

6. Ablauf

- **Klärungsphase**

Nach der Anmeldung in der zuständigen Beratungsstelle erhalten die Väter, Mütter oder andere Umgangsberechtigte jeweils einen Erstgesprächstermin. Im ersten Schritt wird über den Ablauf des Beratungsprozesses und über die Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs informiert.
Anschließend finden in der Regel gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen oder anderen Umgangsberechtigten statt. Es werden konkrete Vereinbarungen für die Kontakte mit dem Kind getroffen. Diese können auch schriftlich festgehalten werden. Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend beteiligt.

In der Klärungsphase werden bei Bedarf und in Absprache mit den Umgangsberechtigten das Jugendamt MKK, das Familiengericht Gelnhausen, Verfahrenspfleger u.a. beteiligt. Eine entsprechende Schweigepflichtsendbindung ist dafür notwendig.

- **Kontaktphase**

Die Kontakte zwischen Umgangsberechtigtem und Kind werden flexibel je nach Einzelfall gestaltet.
In der Regel finden die Kontakte 14-tägig in den Räumen der Beratungsstelle oder der Jugendhilfestation statt. Sie dauern durchschnittlich 1,5 Stunden und es können bis zu 12 Termine wahrgenommen werden. Der begleitete Umgang und die Gespräche finden während der allgemeinen Arbeitszeit von Montag bis Freitag statt und sind verbindlich einzuhalten.
Die Eltern oder andere Umgangsberechtigte erhalten Beratung und Unterstützung zur Ausgestaltung der Kontakte. Im Interesse des Kindes wird darauf geachtet, dass der Kontakt aktiv von dem anwesenden Umgangsberechtigten genutzt wird.
Bei Bedarf können die Modalitäten verändert werden.
Zeitnah erfolgt ein Feedback an die Beteiligten. Die angebotenen Gespräche dienen der Vermittlung bei Konflikten zwischen den Beteiligten und der Erarbeitung von Vereinbarungen zum Umgang mit dem Kind. Das Ziel ist die Verselbständigung der Umgangskontakte.

- **Abschlussphase**

Der Begleitete Umgang endet mit der schriftlichen Vereinbarung eines Umgangskonzeptes, das die umgangsberechtigten Personen und Kinder selbstständig umsetzen.
Bei Bedarf können im Sinne einer Nachbetreuung weitere Gespräche angeboten werden. Der Begleitete Umgang kann auch mit einem Abbruch seitens der Umgangsberechtigten, der Kinder oder der Beratungsstelle enden.

Grenzen

Jeder Einzelfall wird geprüft.
Folgende Ausschlusskriterien für den Begleiteten Umgang gibt es:

- Die örtliche Zuständigkeit ist nicht gegeben
- Die Umgangsberechtigten kooperieren nicht mit den Fachkräften der beiden Beratungsstellen
- Ein Strafverfahren gegen Umgangsberechtigte aufgrund von häuslicher Gewalt oder körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Kinder ist anhängig

8. Kooperation

Ein wichtiger Bestandteil des Angebotes ist die Kooperation mit anderen Institutionen, insbesondere dem Jugendamt Main-Kinzig-Kreis und dem Familiengericht Gelnhausen.
Mit Einverständnis der Eltern können schriftliche Vereinbarungen und Stellungnahmen ins familiengerichtliche Verfahren einfließen.
Wurde seitens des Familiengerichtes ein Begleiteter Umgang entschieden, geben wir bei Abbruch der Maßnahme eine Rückmeldung.